

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz

vom 1925, B. G. Bl. Nr. . . . ,

über die Abänderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 201 aus 1924 (Vierte Abgabenteilungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1. Das Abgabenteilungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 201 aus 1924, wird in den nachstehenden Bestimmungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

I. Nach § 14 werden als Punkt V, § 15 folgende Bestimmungen eingefügt:

(1) Die Länder sind verpflichtet, den bisher aus Bundesmitteln bestrittenen Sachaufwand der Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige und der Agrarbehörden zu bestreiten sowie für den Bund die Anweisung und Auszahlung der 'Dienstbezüge' der bei den angeführten Behörden in Verwendung stehenden Bundesangestellten zu vollziehen. Sie erhalten zur Tragung dieser Kosten vom 1. Oktober 1925 an aus Bundesmitteln einen Betrag von ganzjährig 20 Millionen Schilling, der im Verhältnis der sich aus diesen Verpflichtungen ergebenden Kosten auf die Länder verteilt wird. Welcher Anteil demnach auf die einzelnen Länder entfällt, wird vom Bundesministerium für Finanzen festgestellt.

(2) Der Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsgewinne der angeführten Bundesangestellten ist vom Bund und von den Ländern im Verhältnis der von diesen Bundesangestellten vor und nach dem 1. Oktober 1925 zurückgelegten Dienstzeit gemeinsam zu tragen.

Punkt V, § 15 erhält die Bezeichnung „Punkt VI, § 16“.

II. In § 2, Absatz 3, Punkt 1, treten an Stelle der Worte „bei der Einkommensteuer, die im Abzugswege eingehoben wird, ist der Wohnsitz des Steuerpflichtigen maßgebend“ folgende Bestimmungen:

„Bei der Verteilung der im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer wird folgender Vorgang eingehalten: Die in jedem Lande zum Abzug gelangende Steuer wird auf dieses Land und die

anderen Länder nach Wohnsitz und Kopfszahl jener Steuerpflichtigen verteilt, denen diese Steuer abgezogen wurde. Aus einer derartigen Verteilung der in allen Ländern zum Abzug gelangten Steuerbeträge ergibt sich für jedes Land ein bestimmter Steueranteil. Die Verteilung dieses Steueranteiles innerhalb jedes Landes auf die Gemeinden erfolgt nach der Kopfszahl der in jeder Gemeinde wohnhaften Steuerpflichtigen.“

III. § 2, Absatz 3, Punkt 4, hat zu lauten:

„4. Bei den Immobilialgebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist das Verhältnis der Vorschreibung entscheidend.“

IV. § 2, Absatz 3, Punkt 8, hat folgendermaßen zu lauten:

„8. Die Aufteilung des Ertragsanteiles an der Warenumsatzsteuer erfolgt für das Jahr 1923 zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, besonderer Erwerbsteuer und Grundsteuer des Bundes für das Jahr 1922; für das Burgenland ist ein angemessener Betrag vorweg auszuscheiden. Für die Jahre 1924 und 1925 wird der Ertragsanteil in folgender Weise aufgeteilt: Zunächst werden der Bundeshauptstadt Wien 11⁴ vom Hundert des auf die Länder entfallenden Ertragsanteiles überwiesen. Vom Restbetrag werden die den Ländern verbleibenden Ertragsanteile auf diese zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der auf das Bundesgebiet entfallenden Vorschreibung für 1913 an allgemeiner und besonderer Erwerbsteuer und an Grundsteuer verteilt; die gemäß Absatz 4 den Gemeinden weiter zu überweisenden Ertragsanteile werden auf diese zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, besonderer Erwerbsteuer und Grundsteuer des Bundes für das Jahr 1922

verteilt; für das Burgenland ist ein angemessener Betrag vorweg auszuscheiden. Vom Jahre 1926 an erfolgt die Verteilung zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Vorforderung an allgemeiner Erwerbsteuer, Körperchaftsteuer und an Grundsteuer der Länder für das Jahr 1923."

V. § 2, Absatz 4, hat zu lauten:

"(4) Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zukommenden Teilerträgen an den gemeinschaftlichen Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch Bundesorgane und beträgt je die Hälfte des Ertragsanteiles an den direkten Steuern, den Immobilienabgaben und dem Gebührenäquivalent, der Warenumsatzsteuer, der Branntweinabgabe, Biersteuer und Weinsteuern. Der Ertragsanteil an der Schaumweinsteuer ist zur Gänze an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt bezüglich der Ertragsanteile an allen gemeinschaftlichen Abgaben, mit Ausnahme der Getränkesteuern und der Warenumsatzsteuer für die Jahre 1924 und 1925 nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder (Absatz 3). Der Anteil der einzelnen Gemeinden an den Getränkesteuern bestimmt sich nach ihrer nach Absatz 3, Zahl 2 und 3, vervielfachten Bevölkerungszahl, jener an der Warenumsatzsteuer für die Jahre 1924 und 1925 nach dem für die Aufteilung des den Gemeinden für diese Jahre weiter zu überweisenden Ertragsanteiles aus dieser Steuer geltenden Schlüssel (Absatz 3, Punkt 8)."

VI. § 2, Absatz 5, hat zu lauten:

"(5) Wenn nach dem 1. Juli 1925 in einem Land oder in einer Gemeinde den Landes(Gemeinde)angestellten oder Lehrern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen im Lauf eines Jahres höhere Dienstbezüge oder Ruhegehälter zugestanden werden sollten, als sie den in ähnlicher Dienststellung befindlichen Angestellten (Lehrern) des Bundes jeweils zukommen, sind die Ertragsanteile des Landes oder der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben im folgenden Jahre zugunsten des Bundes um den Betrag der Mehrzahlung zu kürzen. Über Durchführung und

Ausmaß dieser Kürzung entscheidet der Bundesminister für Finanzen. Die Länder (Gemeinden) sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

VII. § 2, Absatz 6, hat folgendermaßen zu lauten:

"(6) (Verfassungsbestimmung.) Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Bundessteuern den Bezirksverbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Die Landesgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß die den Ortsgemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Teilerträge an gemeinschaftlichen Abgaben bis zum Höchstausmaß von 50 vom Hundert des Anteiles jeder einzelnen Ortsgemeinde dem Land oder Bezirksverbänden (Bezirken) zuzuweisen oder in einem Fonds (Gemeindeausgleichsfonds) anzusammeln sind, aus dem notleidenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können. Diese Verwendungsarten können auch nebeneinander eintreten. Die Landesgesetzgebung hat die Organe zu bestimmen, die zur Verwaltung des Gemeindeausgleichsfonds berufen sind; sie kann hiebei diese Verwaltung der Landesregierung vorbehalten oder Bezirksverbänden (Bezirken) oder Zweckverbänden von Gemeinden übertragen. Die Landesgesetzgebung hat ferner die Voraussetzungen einer solchen Einziehung von Gemeindeertragsanteilen sowie der Gewährung besonderer Beiträge genau zu bezeichnen."

Artikel 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1, Punkt II, der rückwirkend auf den 1. Jänner 1923 in Kraft tritt, mit 1. Juli 1925 in Wirksamkeit.

Mit seiner Durchführung ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Begründung.

Seit das Abgabenteilungsgesetz zum letztenmal durch die dritte Abgabenteilungsnovelle vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185, eine Novellierung erfahren hat, hat sich die Abänderung beziehungsweise Ergänzung einzelner Bestimmungen des Gesetzes als notwendig erwiesen. Der vorliegende Entwurf enthält, ohne am ganzen System des Gesetzes etwas zu ändern, insbesondere ohne das Verhältnis der Ertragsverteilung zwischen Bund und Ländern zu berühren, die erforderlichen textlichen Änderungen.

Zu I: Im Zusammenhang mit der angebahnten Verschmelzung des Verwaltungsapparats in den Ländern sollen die Länder den Sachaufwand für die Behörden der politischen Verwaltung und Agrar-

r Bundes
(Gemeinden)
skünfte zu
ermäßen zu
in einem
welche Auf-
nd oder die
die Landes-
Anteile des
den direkten
Bezirken) zu
kann ferner
nach diesem
gemeinschaft-
von 50 vom
Ortsgemeinde-
zirkeln) zuzu-
deausgleichs-
notleidenden
erden können.
ebeneinander
die Organe
s Gemeinde-
hiebei diese
erhalten oder
erbänden von
eggebung hat
n Einziehung
r Gewährung
en."
für Finanzen
gabenteilungs-
durch dieses
en durch Ver-
mit Ausnahme
rkend auf den
1. Juli 1925
der Bundes-
e vom 6. Juni
beziehungswel-
ntwurf enthält
s der Ertrag-
aparats in der
ig und Agra

Verwaltung übernehmen und die Auszahlung der Bezüge der bei diesen Behörden in Verwendung stehenden Bundesangestellten vollziehen. Als Ersatz der mit diesen Verpflichtungen verbundenen Kosten soll ihnen aus Bundesmitteln ein Betrag von ganzjährigen 20 Millionen Schilling zufließen, der im Verhältnis der Kosten auf die Länder verteilt wird.

Zu II: Die geltenden Bestimmungen über die Aufteilung der Ertragsanteile an der im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer haben sich, insbesondere soweit die Gemeinden in Betracht kommen, als undurchführbar erwiesen, da sie eine genaue Aufteilung der Arbeits(Dienst)nehmer mit ihren steuerpflichtigen Bezügen auf die einzelnen Wohnortsgemeinden zur Voraussetzung haben. Infolgedessen bestehen in der Auszahlung der Ertragsanteile aus dieser Steuer gegenüber den Gemeinden größere Rückstände. Um diesem Übelstand abzuwehren, sollen die Bestimmungen über die Ertragsaufteilung abgeändert und wesentlich vereinfacht werden, indem auf eine Berücksichtigung der Unterschiede in der Höhe der Bezüge innerhalb der Länder verzichtet wird und die Verteilung dort nach der Kopfszahl der Arbeit(Dienst)nehmer erfolgt. Diese Regelung soll gemäß Artikel 3 rückwirkend mit 1. Jänner 1923 in Kraft treten, da auch noch für das Jahr 1923 größere Rückstände an Ertragsanteilen aus dieser Steuer anzuweisen sein werden. Der nach der in Aussicht genommenen Abänderung einzuhaltende Vorgang ist folgender: Es wird zunächst für jedes Land der gesamte Ertragsanteil an der im Land zum Abzug gelangten Einkommensteuer und hierauf die Zahl der Abgabepflichtigen festgestellt, denen diese Steuer abgezogen worden ist. Aus der Teilung des gesamten Ertragsanteiles durch die Zahl der Abgabepflichtigen ergibt sich der auf einen Abgabepflichtigen entfallende Ertragsanteil. Sodann wird festgestellt, in welchen Ländern diese Abgabepflichtigen wohnen und jedem dieser Länder so viele Kopfsquoten überwiesen (Überweisungskopfsquoten), als Abgabepflichtige in dem betreffenden Land wohnen. Aus der Durchführung dieser Berechnungen ergibt sich für jedes Land der ihm und seinen Gemeinden gebührende Ertragsanteil. Von diesem Ertragsanteil verbleibt in jedem Lande dem Lande die eine Hälfte, die andere Hälfte wird auf die Gemeinden des Landes im Verhältnis der Anzahl der in jeder Gemeinde wohnenden Abgabepflichtigen verteilt (Verteilungskopfsquoten).

Zu III: Die Verteilung der Immobiliensteuern und des Gebührenäquivalents vom unbeweglichen Vermögen hat nach dem Abgabenteilungsgesetz nach dem Realsteuerschlüssel 1920 zu erfolgen. Da dieser Schlüssel immer mehr veraltet, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, auch diese Steuerarten so wie die direkten Steuern im Verhältnis der Vorschreibung zu verteilen.

Zu IV: Der Ertragsanteil an der Warenumsatzsteuer sollte nach dem Wiederaufbaugesetz zur einen Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, besonderer Erwerbsteuer und Grundsteuer des Bundes für das Jahr 1922 verteilt werden. Es ergab sich aber, daß bei dieser Art der Verteilung die Grundsteuer, die im Jahre 1922 gegenüber den beiden Erwerbsteuern in ihrer Aufwertung stark zurückgeblieben war, gar keine Rolle gespielt hätte. Infolgedessen wurde durch die dritte Abgabenteilungsnovelle vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 184, die Verteilung vom Jahre 1924 an dahin geregelt, daß die nach der Steuerleistung zur Verteilung gelangende Hälfte nach der Vorschreibung an allgemeiner und besonderer Erwerbsteuer und Grundsteuer des Jahres 1913 erfolgen sollte (sogenannter Goldsteuerschlüssel). Der Verzicht Wien aus der damit verbundenen stärkeren Berücksichtigung der Grundsteuer erleiden mußte, sollte durch Gewährung eines Präzipiums an Wien teilweise ausgeglichen werden. Die Errechnung des Goldsteuerschlüssels, die sich sehr langwierig gestaltete, ergab gegenüber dem für das Jahr 1923 geltenden Schlüssel sehr wesentliche Verschiebungen zumungunsten der meisten Städte und Industriegemeinden. Dies war im allgemeinen auf die stärkere Berücksichtigung der Grundsteuer, in vielen Einzelfällen aber in sehr hohem Maße darauf zurückzuführen, daß der Goldsteuerschlüssel die starke industrielle und gewerbliche Entwicklung, welche manche Gemeinden nach dem Jahre 1913 mitgemacht haben, völlig vernachlässigen mußte. Daraus ergab sich, zumal die Vorschuhgewährung während des Jahres 1924 zumeist noch nach dem für 1923 in Geltung gestandenen Schlüssel erfolgen mußte und sich somit große Überzahlungen herausstellten, große Härten. Es soll daher für eine Übergangszeit, die aus technischen Gründen die 1923 gültigen Schlüssel zurückgekehrt werden, während ab 1926 die Verteilung unter Zugrundelegung der Steuervorschreibungen an den drei genannten Steuern für das Jahr 1923 erfolgen soll, dem die Grundsteuer schon mit mindestens 50 vom Hundert aufgewertet sein mußte, tatsächlich aber meist sich der vollen Aufwertung viel stärker genähert hat. Für die Länder soll der Goldsteuerschlüssel beide Jahre unverändert weiterbestehen bleiben. Naturgemäß entfällt bei dieser Art der Regelung im Jahre 1926 an die Notwendigkeit der Ausschreibung eines besonderen Präzipiums für Wien. Auch

die Ausschreibung eines besonderen Betrages für das Burgenland kann vom Jahre 1926 an entfallen, da der für dieses Jahr gewählte, auf die Vorschreibung für das Jahr 1923 zurückgehende Schlüssel auch für das Burgenland erstellt werden kann.

Zu V: Die in diesem Punkte durchgeführten Änderungen sind entweder rein stilistischer Natur oder ergeben sich aus der Änderung des Warenumsatzsteuerschlüssels, der in den beiden Übergangsjahren 1924 und 1925 nunmehr ein für Länder und Gemeinden verschiedener ist.

Zu VI: Durch die unter diesem Punkt vorgeschlagene Ergänzung des Abgabenteilungsgesetzes soll, ebenso wie dies bis zum Schluß des Jahres 1924 durch die Bestimmungen des § 11 des Abgabenteilungsgesetzes geschehen war, neuerlich eine Sicherung gegen Überangleichungen in der Besoldung der Landes(Gemeinde)angestellten und der Volks- und Bürgerschullehrer gefunden werden, die sich im Interesse einer einheitlichen Gehaltspolitik und der gebotenen Sparsamkeit in den öffentlichen Haushalten als dringend notwendig erweist. Das Verfahren wird dabei durch Weglassung der Bestimmungen über die bestandene Länder- und Gemeindefinanzkommission wesentlich vereinfacht.

Zu VII: Die Bestimmungen über den Finanzausgleich innerhalb der Länder und insbesondere die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds haben sich als so verwickelt erwiesen, daß bisher nur in einem einzigen Falle von der Möglichkeit eines solchen Finanzausgleiches Gebrauch gemacht wurde (Gesetz vom 13. März 1925, L. G. Bl. Nr. 18 für das Burgenland). Die Bestimmungen sollen nun wesentlich vereinfacht werden, indem es der Landesgesetzgebung überlassen wird, die Voraussetzungen für die Einziehung von Gemeindeertragsanteilen festzusetzen, und das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit entfällt. Außerdem werden die Bestimmungen dadurch noch wirksamer gestaltet, daß die Gemeindeertragsanteile nicht wie bisher nur bis zum Höchstmaß von 30 vom Hundert, sondern bis zur Hälfte eingezogen werden können.